



VIII, 89.

2. 2



IX

457.

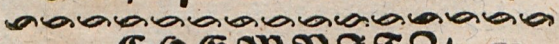
Die
zu Freud und Leid
allhier
in Chemnitz
aufgerichtete

Zunggesellen-

SOCIETAET,

in 64. Membris
bestehend.

Den 7. Januarii An. 1714.



CHEMNITZ/ 32.

gedruckt bey Conrad Stößeln!



458.

INSTITUTIONS

UNIVERSITY

SOCIETY

OF THE

AMERICAN

AND

EUROPEAN





I. N. I!

N M Tage der Heil. Drey Könige/ als den 6ten Januarii, Anno 1714. haben innen benannte Junggesellen sich unter einander beredet/ eine Henraths- und Begräbniß- Casse aufzurichten/ und nachfolgendes accordiret.

I.

Soll solche Societät in Bier und Sechzig Personen bestehen/ welcher Numerus nicht zu überschreiten.

II.

Damit aber in derselben alles wohl verwaltet werde/ so werden ein Registrator, p. t. Michael Kranewitter/ und zwey Administratores, George Christoph



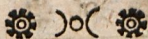
Stoph Drechsler / und Michael
Tzschöderich / darzu gesetzt / welche Le-
bens Zeit dabey zu behalten sich die So-
cietät beständig erkläret.

III.

Der Registrator führet die Rech-
nung über Einnahme und Ausgabe / und
vermeldet durch den hierzu bestellten
Aufwärter denen Membris die Terminl.
Ordinair- Steuer / wie auch bey Bereh-
lichung oder sel. Absterben eines Membri
den Beytrag / und sorget nebst denen
Vorstehern vor der Cassé Wohlstand;
wie denn ohne seinem Vorbewußt gar
nichts weder vorgenommen noch abge-
handelt werden kan / damit er alles rich-
tig einschreiben / und davon bey der Jah-
res Rechnung denen Membris gute Nach-
richt ertheilen möge.

IV.

Derer Administratorum Berrich-
tung ist / daß sie nebst dem Registratore
vor der Cassé Wohlstand sorgen / dieselbe
aufs beste verwahren / und / wenn in sol-
cher Capitalia vorhanden / selbige auf gut
und tüchtig Pfand ausleihen / die Zinsen
dafür



dafür einheben / und wohl registriren lassen / auch bey widrigen Fällen alles nach ihrem besten Verstande mit einander überlegen / und guten Bescheid ertheilen / wider welche nicht zu sprechen / sondern solche zu approbiren / und denenselben conform zu leben / sich die sämtlichen Membra wohlbedächtig erkläret / und zu dem Ende Krafft ihrer eigenhändigen Unterschrift und Bestiegelung allen Beneficiis Juris, Protestationis, Appellationis, Supplicationis, und dergleichen mehr / beständig renunciiret haben wollen.

V.

Derer Administratorum, Registratoris und Aufwärters jährliche Besoldung vor ihre Sorgfalt und Mühe soll seyn / daß sie die Ordinair- und Extraordinair- Steuern vor ein Membrum frey haben / und / weil die Ordinair- Steuern in 4. Terminen / wie hernach soläet / einzunehmen / so ist dem Registratori über dieses noch 1. Thlr. 8. Gr. vor solche Mühe bewilliget / so auch in Rechnung passiren soll ; dafür er auch einem ieden Membro seine Abgaben in das hierzu gedruckte Quittungs- Büchlein richtig einschreibet.

VI.

Der Termin zur Zusammenkunft
und Ablegung der Rechnung soll allezeit/
und zwar unveränderlich / der 7. Januar.
als der Tag nach den Heil. 3. Königen
Vormittags von 8. bis 12. Uhr seyn / an
welchem

VII.

Jeder Junger Geselle 6. Gr. 6. pf. den
23. April. als am Tage George / Nach-
mittags von 12. bis 4. Uhr wieder 6 Gr.
6. pf. am 25. Julii, als am Tage Jacobi/
Nachmittags von 12. bis 4. Uhr auch
6. Gr. 6. pf. und am 16. Octobr. als am
Tage Galli, Nachmittags von 12. bis 4.
Uhr nochmahls 6. Gr. 6. pf. und also in
diesen 4. Ordinair Terminen 1. Thl. 2. Gr.
zusammen an guter gangbarer Münze
baar zu erlegen bewilliget / auch über
dieses bey Verheyratung oder wider
Vermuthen sel Absterben eines Membri
6. Gr. extraOrdinair-Steuer an die Casse
zu bezahlen sich erkläret.

VIII.

Welcher aber seine Ordinair - und
extra Ordinair - Steuern an vorher ge-
meldet

meldten Terminen nicht baar bezahlet/
nachdem ihme solches etliche Tage zuvor
durch den Aufwärter angesaget worden/
soll und wird iedesmahl 3. Gr. zur Strafe
erlegen.

IX.

Solte sich aber ein Membrum ein
ganzes Jahr mit dem Abtrag solcher
Ordinair- und extra Ordinair- Abgaben
säumig erweisen / und nichts bezahlen/
so soll ihm bey dem Schluß der Jahrs
Rechnung 1. Thlr. zur Strafe niederge-
schrieben / und hernach an seiner zu emp-
fangen habenden Portion decourtiret
werden. Würde es aber in folgenden
Jahre noch nicht die schuldige Folge lei-
sten / noch die Ordinair- und extra Ord.
Steuern bezahlen / so soll und wird solch
Membrum bey dem Schluß der andern
Rechnung gar ausgeschlossen / und der
erste Expectante an dessen Stelle recipi-
ret / und jenem gar nichts aus der Casse
wieder ersetzt werden.

X.

Die vom Lande sollen gehalten seyn
einen Bevollmächtigten in der Stadt
zu stelle. / welcher so wohl die Ordinair-

als extra Ordinair- Steuern vor sie bezahlet/ und ihnen selbst von allen und ieden Nachricht ertheilet/ damit die Gelder ohne der Cassen Unkosten eingenommen und ausgezahlet werden mögen.

XI.

Es stehet einem ieglichen Membro frey an gedachtem jährlichen Rechnungs-Termine persönlich zu erscheinen/ und selbst anzuhören/ wie und auf was Weise die Cassé verwaltet werde/ und durch einige ihrer Societät Bevollmächtigte die abgelegte Rechnung zu unterschreiben.

XII.

Zur Verwahrung des Geldes/ Pfänder und Rechnung soll ein wohlbeschlagenes Lädgen/ daran ein zweyfaches Schloß mit zweyen Schlüsseln/ angeschaffet werden/ welches nach Gelegenheit entweder bey dem Registratori oder derer Administratorum einem in Verwahrung bleibt/ worzu die beyden anderen die Schlüssel haben. Solten aber gefährliche Zeiten von Krieg und Pestilenz oder andern ansteckenden Seuchen

Seuchen kommen/ sollen und werden die sämtlichen Administratores dahin be- dacht seyn/ wie die Lade entweder in die Kirche oder sonst an einen sichern Ort gebracht und verwahret werde.

XIII.

Wenn in der Cassen Borrath vor- handen/ kan solcher auf tüchtig Pfand ausgeliehen/ und die Zinsen von denen Societäts- Verwandten mit 5. pro Cen- to, von Fremden aber mit 6. pro Cento, eingehoben werden/ welches der Regi- strator fleißig zu registriren hat/ wenn nehmlich/ und an wem die Capitalia ver- liehen/ und wie viel Zinsen davon ein- gekommen.

XIV.

Die portio statuta, welche ein ie- der Junger Geselle bey seiner Berechli- chung oder seligen Absterben zu gewar- ten hat/ ist nach der Calculation und nach denen Jahren folgender Gestalt abge- theillet worden/ als

25 Ecu

Seiner Mithaltung

Das I. Jahr/	=	6. Thaler.
2.	10. Thl.	
3.	14. Thl.	
4.	18. Thl.	
5.	22. Thl.	
6.	26. Thl.	
7.	30. Thl.	
8.	34. Thl.	
9.	38. Thl.	
10.	42. Thl.	
11.	46. Thl.	
12.	50. Thl.	

höher steigt es aus der Cassé nicht es muß aber ein jedes Membrum bis zu dessen Berehlichung oder seligen Absterben die Ordinair- und extra Ordinair- Steuern iederzeit richtig abtragen.

XV.

Die Portio statuta wird bey dem dritten Aufgeboth/ und bey dem seligen Absterben noch vor der Beerdigung/ gegen Dvittung ausgezahlet/ der Gestalt/ daß die schuldigen Ordinair- und extra Ordinair- Steuern auf das ganze Jahr/ wenn solche gleich noch nicht alle gefällig gewesen/ decourtiret werden.

XVI.

XVI.

Es hat sich aber auch jedes Membrum erkläret/ bey dem Empfang denen sämtlichen Administratoribus etwas zur recreation zu geben/ iedoch/ daß weder einige Unbilligkeit von ihme gefordert/ noch auf die Jahre seiner Mithaltung/ ob derer wenig oder viele/ gesehen werde.

XVII.

Wer zu solcher Societät gelanget/ und hernach nach Gottes heiligen Willen sich verheyrathet/ soll bey dem Empfang der Portion an seine Stelle einen Expectanten denen Administratoribus vorstellen/ damit die Cassé nicht Abgang leiden/ und zu allen Zeiten in gutem Flor erhalten werden möge.

XVIII.

Wer sich als ein Expectante zu solcher Societät einschreiben läßt/ soll an die Cassé 8. Gr. und dem Registratori 2. Gr. zahlen/ der ihn so fort mit Anmerkung des Jahres und des Tages in Numerum Expectantium schreibet/ und ihm ein gedrucktes Büchlein aushändiget.

XIX.

XIX.

Wenn nun ein Membrum entweder sich verheyraethet/ oder nach Gottes heiligen Willen ver stirbet/ so wird den nechst kommenden Rechnungs Termin der erste Expectante an ienes Stelle recipiret/ gegen Erlegung 6. Gr. pro accessu, und 2. Gr. Schreibe: Gebühr/ unterschreibet sich auch denen Legibus, und entrichtet als ein Membrum die jährliche Ordinair- und extra Ordinair- Steuern.

XX.

Solte der liebe Gott (welches er doch in Gnaden verhüten wolle!) diesen Ort mit Feuers: Gefahr heimsuchen/ so wollen die Administratores und sämtlichen Membra fleißig dahin gedencken/ und sich bemühen/ daß die Lade in Sicherheit gebracht werde.

XXI.

Und wenn der grosse Gott diese Stadt mit der Pestilenz (um deren gnädige Abwendung wir doch samt und sonders in wahrer Busse ohne Unterlaß beten sollen und wollen) heimsuchen/ so blibet es in allen bey denen vorhergesetzten Puncten; es wäre denn/ daß solch Ubel

469
 bel so gar sehr überhand nehme/ daß die
 Ordinair- und extra Ordinair- Steuern
 nicht eincasiret werden könten / so blei-
 bet es mit der Einnahme und Ausgabe
 stille stehen/ biß der liebe Gott solch U-
 bel von unserer Stadt nach seiner Barm-
 herzigkeit abgewendet/ da man dann
 nach der Cassen Zustand sich richten
 wird/ ob viel oder wenig von denen Me-
 mbri abgegangen/ wornach auch die schu-
 dige Vergnügung eingetheilet wird.

XXII.

Endlich/ ob man sich zwar von der
 sämtlichen Societät alle Gottesfurcht/
 Keuschheit und Erbarkeit verspricht und
 zuversehen/ so ist doch vor nöthig und bil-
 ligerachtet worden/ auch dieses mit zu ac-
 cordiren/ daß/ wenn ein Membrum (wie
 man nicht hoffen will) dem sechsten Ge-
 bot zu wider/ den Ehestand antritt/ ihm
 nur die Helffte der in der Cassen zu for-
 dern habenden Portion ausgezahlet wer-
 den soll: würde aber ein solch Membrum
 mit dem geschwächten Theile sich gar
 nicht in die Ehe einlassen und begeben/
 so wird ihm gar nichts restituiret/ son-
 dern alsbald excludiret/ und der erste
 Expectante an seine Stelle recipiret/ doch
 müs-

sen die sämtlichen Membra einen Beytrag in die Casse geben. Und solte auch ein Membrum wider ein ander Gebot Gottes gröblich sündigen/ daß es deswegen in öffentlichen Schimpff und Straffe verfiel/ so wird es also bald ausgeschlossen/ und ihm nichts aus der Casse restituiret/ auch also fort an dessen Stelle der erste Expectante als ein Membrum recipiret.

XXIII.

Urkundlich haben diesen allen in allen Puncten und Clausulen exacte und unverbrüchlich nachzukommen die sämtlichen Membra sich wohlbedächtig erkläret/ und zu dem Ende sich eigenhändig nebst beygedruckten Petschier unterschrieben.

Sign. Chemnitz den 7. Jan. 1714.

Die Nahmen derer Membrorum.

Welche dem Zunahmen nach in nachfolgende Alphabetische Ordnung verfaßt sind.

1.

Johann Tobias Andrea.

Gott

B.
Gottlieb Breitfeld.
C.

D.
Joh. Caspar Dopfen.
Johann Drechsler.
Christian Heinrich
Drechsler.
E.

F.
Joh. George Ficker.
Christoph Findeisen.
Johann Christoph
Francke.
David Frenzel.

G.
Israel Grosser.

H.
Gottfried Härtel.
Johann Christoph
Härtel.
Joh. George Höpner.

I.

K.
George Christoph
Kästler.

George Ernst Kahn.
David Klassenbach.
M. Carl Friedrich
Kranewitter
Christian Krebs.
Daniel Krensig.
Johann Friedrich
Krumpigel.
Benjamin Kühnert.
L.

Johann Christian
Lange.

Michael Lasch.
Joh. Jacob Lehmann.
Gottfried Leschner.
Samuel Löbel.
M.

Samuel Morgenstem
Peter Müller.
Andreas Müller.
Johann Müller.
Joh. Caspar Muster.

N.

Gottlieb Niegel.

O.

Joh. Gottfried Opitz.
P.

Daniel Richter.
Christian Richter.
Joh. David Richter.
Johann

Joh. Adam Rothe.
George Rupert.

S.

Andreas Schade.
George David Schel-
lenberg.

Gottfried Schindler.

David Schmahl.

Christian Schmidt.

Johann Christian
Schmidt.

Johann Christoph
Schmiedel.

Johann Schulze.

Johann Christoph
Schulze.

Christian Schulze.

Joh. Adam Seyfert.

Gottfried Ernst
Sonntag.

George Spurf.

Joh. Michael Stopp.

Christoph Gottfried
Süttinger.

George Friedrich
Süttinger.

T.

Joh. Adam Tröger.

Johann Jacob Zisch-
derich.

U.

Joh. David Uhlich.

Martin Uhlich.

Peter Uhlich.

V.

Samuel Volland.

W.

David Wildeck.

Joh. Friedrich Wolff.

Johann Gottfried

Wüstner.

Z.

Christian Zahn.

Gottfried Zillig.

Ya 1435

ULB Halle

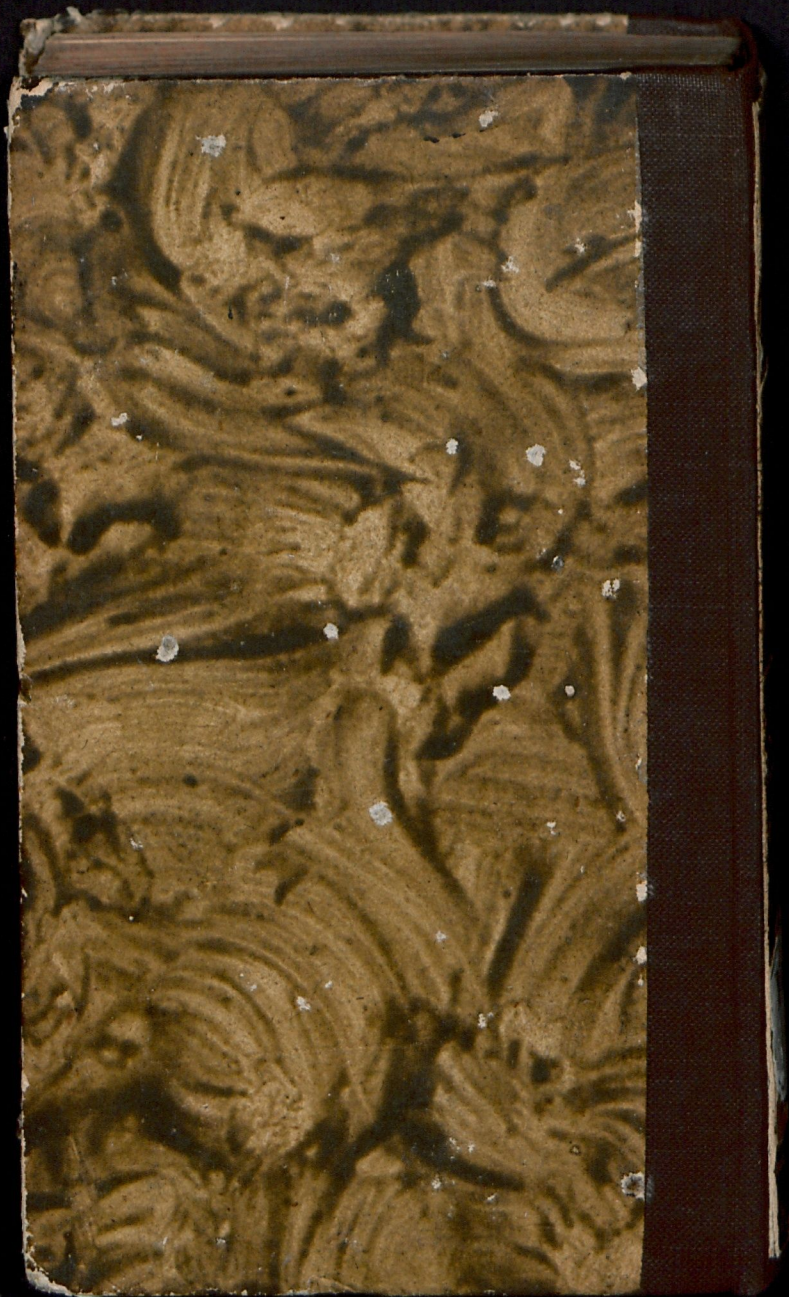
3

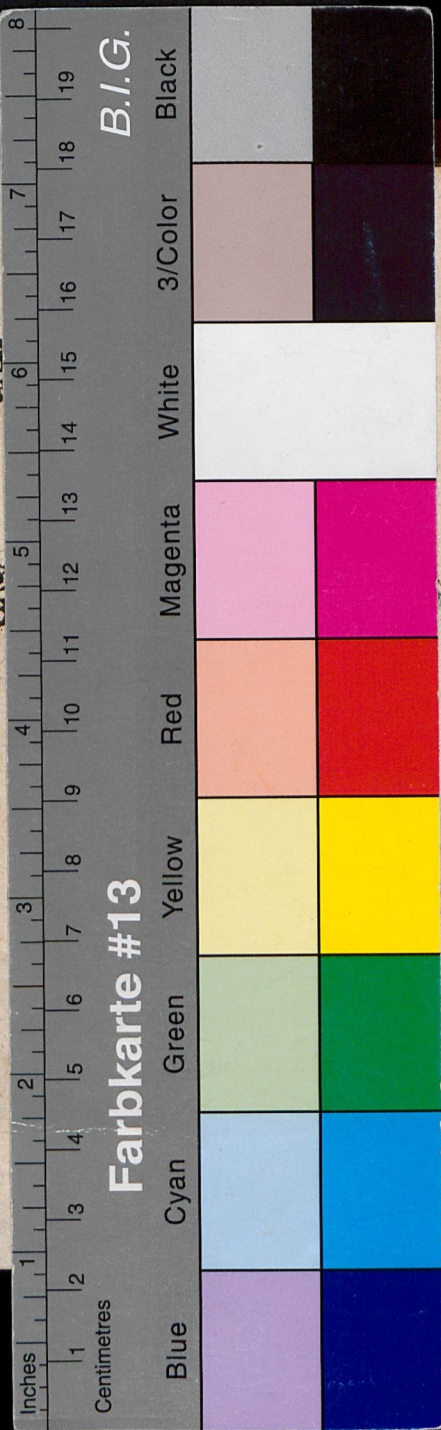
003 490 67X



ULB







IX

457.

Die
zu Freud und Leid
allhier
in Chemnitz
aufgerichtete
Zunggefellen-
SOCIETAET,
in 64. Membris
bestehend.
Den 7. Januarii An. 1714.
CHEMNITZ/ 32.
gedruckt bey Conrad Stößeln.

